



Umfassende Reform des Mutterschutzes

Bundestag beschließt diese Woche Verbesserungen für Mütter und Kinder

Mit der Reform soll berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen geändert worden.

Inzwischen besteht wegen der Veränderung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ein dringender Bedarf zu einer grundlegenden Reform.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Damit werden auch die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung während der Schwangerschaft und der Stillzeit für die Praxis deutlicher geregelt.

Durch diese Neuregelung sollen berufliche Nachteile für Frauen vermieden werden, soweit dies mit dem Ziel eines angemessenen Gesundheitsschutzes vereinbar ist.

Auch Schülerinnen und Studentinnen sollen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (z. B. Schule oder Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt.

Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterrinnen und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau außerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnungen auf Bundesebene sichergestellt werden. Für Landes- und Kommunalbeamtinnen sowie für Landesrichterrinnen setzen die Länder die unionsrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit um.

Auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten wurde der Katalog der unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen unter Beachtung der Neuregelungen im Arbeitsschutzrecht, insbesondere im Gefahrstoff- und Biostoffrecht, überarbeitet. Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach der Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Ein vorgesehener Ausschuss für Mutterschutz soll Empfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erarbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Erleichterung des Gesetzesvollzugs leisten.

Die Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung für Kinder mit Behinderung, Änderungen beim Verbot der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit und die Einrichtung eines Ausschusses speziell für Mutterschutzfragen sind sehr gute Verbesserungen für Mutter und Kind.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat außerdem durchgesetzt, dass das Gesetz zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, damit sich Behörden und Unternehmen auf die neuen Regelungen einstellen können.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



am Donnerstag hat der Deutsche Bundestag ein Verpackungsgesetz verabschiedet, mit welchem wir einen wichtigen Beitrag für mehr Ressourcenschutz leisten und wichtige Impulse für Innovationen, Investitionen und Arbeitsplätze in der Recyclingbranche setzen. Ich begrüße sehr, dass auf Druck der Union im parlamentarischen Verfahren die Mehrwegquote wieder in das Gesetz aufgenommen wurde. Das sind gute Nachrichten für die regionalen Brauereibetriebe und den heimischen Getränkefachhandel! Im Gesetzentwurf durch das SPD-geführte Bundesumweltministerium mit Ministerin Hendricks war die Quote zunächst gestrichen worden. Daraufhin habe ich mich in der Oelder Potts Brauerei mit regionalen Branchenvertretern aus Oelde und Warendorf getroffen, um mich über den Wegfall der Quote und die daraus resultierenden Auswirkungen für den Handel zu informieren. In diesem Rahmen äußerten die betroffenen Unternehmen deutliche Kritik am Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums. Die Vertreter der Getränkewirtschaft wiesen insbesondere auf die Klimaverträglichkeit der Mehrweggetränkeverpackungen und die negativen Auswirkungen auf den Getränkefachgroßhandel hin. Im Nachgang habe ich intensiv in zahlreichen Gesprächen in Berlin für den Erhalt der Quote geworben. Daher freue ich mich sehr, dass die Quote jetzt doch noch den Weg ins Gesetz gefunden hat!

Diese und weitere Themen und Termine begleiten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Anhörung des Verkehrsausschusses zum Bundesfernstraßengesetz
- Austausch mit dem Präsidium der IfKom (Ingenieure für Kommunikation e.V.)
- Besuch von Schülerinnen und Schülern des Warendorfer Gymnasiums Laurentianum und weiteren Besuchergruppen aus dem Kreis WAF
- Gespräch mit Vertretern des Taxi- und Mietwagengewerbes
- Zahlreiche Termine im Rahmen des Besuchs einer Delegation polnischer Verkehrspolitik
- Plenardebatten u.a. zu den Themen „ÖPNV“, „Radverkehr fördern“ und „Schienenlärm-schutzgesetz“

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters, ein erholsames Wochenende und schöne Ostertage.

Ihr



Reinhold Sendker MdB



Vergabe von Wohnimmobilienkrediten wird erleichtert

Matthias Hauer, MdB: Kreditwürdigkeitsprüfung praxisnah gestalten



Im vergangenen Jahr hatten junge Familien und Senioren oft Probleme, von ihrer Bank einen Kredit für das erste Eigenheim oder den altersgerechten Umbau zu bekommen. Grund dafür waren rechtliche Unsicherheiten auf Seiten der Banken. Diese Unsicherheiten waren durch die ursprünglich unklare Formulierung bei der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht – unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – entstanden.

„Mit dem am Donnerstag verabschiedeten Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz sorgen wir für die dringend nötige Rechtssicherheit. Wir wollen gerade jungen Familien den Weg in die eigenen vier Wände erleichtern und älteren Menschen den Umbau ihres Eigenheims ermöglichen“, betont Matthias Hauer MdB, der seit September 2016 Berichterstatter u.a. für dieses Thema ist.

Künftig können auch Wertsteigerungen von Immobilien durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wieder stärker berücksichtigt werden. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage dafür geschaffen, dass die Bundesregierung durch eine Verordnung die Leitlinien der Kreditwürdigkeitsprüfung praxisgerecht und rechtssicher ausgestalten kann.

Im zweiten Teil des Gesetzes geht es darum, Immobilienblasen zu vermeiden. Dafür wird die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit zielgenauen Kompetenzen für den Fall einer Überhitzung der Immobilienmärkte ausgestattet.

Foto: Matthias Hauer

Der Bürokratieabbau wird weiter vorangetrieben

Bürokratische Belastungen bremsen die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen und belasten dabei überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen befassen können, sind für die CDU-Landesgruppe NRW die Reduzierung der Bürokratie und die kontinuierliche Verbesserung von Rechtsetzungsprozessen ein dauerhaftes Anliegen. Deswegen haben die CDU/CSU-Fraktion und die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren wichtige Vorhaben zum Abbau bürokratischer Belastungen in Angriff genommen.

Mit dem nun dem Bundestag vorliegenden Entwurf für das zweite Bürokratieabbaugesetz (BEG II) soll an die Erfolge des Bürokratieentlastungsgesetzes I angeknüpft werden. Ziel ist es, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen. Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz, das 2015 verabschiedet wurde, lag der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen.

Durch das BEG II werden hingegen v. a. solche Unternehmen entlastet, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Solche Unternehmen unterliegen oft der ganzen Bandbreite an Formvorschriften, haben in der Regel jedoch keine „Spezialisten“, die sich in die Fachgesetze detailliert einarbeiten können.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch, sowie im Steuerrecht (Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer); zudem sind Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabenordnung vorgesehen.

Schließlich werden die Unternehmen, aber auch die Verwaltung und die Bürger durch eine Stärkung des E-Governments und der E-Verwaltung entlastet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung, u. a. um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen, die Bereitstellung von Leistungsdaten zur Verwendung auf Bundes-, Länder und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes sowie die elektronische Pflegedokumentation.

Impressum:

Ausgabe Nr. 06/2017,
30. März 2017

Landesgruppe NRW
der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck